



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. August 2017

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	237		
140 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	237		
141 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	239		
142 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Münster-			
		sche Aa (Gewässerkennziffer 332) von km 2,1 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 34,7 im Bereich von Hohenholte (Gemeinde Havixbeck)	239
		143 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	242

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

140 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf über die Durchführung des Telefonservice der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 02. August 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-059/2017.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf

Zwischen der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburgerstraße 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Verein-

barung über die Durchführung des Telefonservices der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, für die Stadt Sassenberg die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Var. 2 GkG NRW).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Der Kreis Warendorf führt für die Stadt Sassenberg nachfolgende Telefonserviceleistungen durch:
 - Annahme der Telefonanrufe, die über die zentrale Rufnummer der Stadt Sassenberg eingehen, sowie Annahme der Anrufe der Nummer 115, soweit diese aus dem Stadtgebiet Sassenberg angewählt wurde,
 - Auskunftserteilung soweit möglich
 - Weitervermittlung an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Stadt Sassenberg.
- (2) Die Stadt Sassenberg stellt dem Kreis Warendorf umfassende, ihr Stadtgebiet und die Stadtverwaltung betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Kreis Warendorf erhält darüber hinaus einen Zugriff auf das Informationstableau der Zeiterfassung der Stadt Sassenberg. Für aktuelle Geschehnisse und Aktivitäten muss ein ständiger Informationsfluss gewährleistet werden. Ein kurzfristiger Datenaustausch kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

- (3) Sonderaktionen sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um gegebenenfalls entsprechende Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Der Kreis Warendorf gewährleistet in seiner Telefonzentrale am Dienstort Warendorf (Kreishaus) eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Montag - Donnerstag:	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 14.00 Uhr.

Der Kreis Warendorf stellt dafür alle erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Die personelle Aufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Telefonzentrale obliegen dem Kreis Warendorf.

Ausnahmen von der Erreichbarkeit wegen verwaltungsweiter Schließung des Kreises Warendorf (z.B. Karneval, Weihnachten) werden rechtzeitig im Vorfeld gesondert mitgeteilt.

- (2) Der Kreis Warendorf strebt an, während der genannten Erreichbarkeitszeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:

- der jeweils gültige Verbundstandard der Behördenrufnummer 115
- spezifische Signalisierung der über die Tel.-Nr. 02583/309-0 eingehenden Anrufe, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonservicezentrale des Kreises Warendorf mit "Stadt Sassenberg ..." melden,
- Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen soweit wie möglich. Es soll grundsätzlich offensiv der Kontakt zu den Anrufenden aufgebaut werden, nach dem Anliegen gefragt und ggf. direkt beantwortet werden.
- über für den Vertrag relevante Daten (Kontakthäufigkeit) stellt der Kreis Warendorf der Stadt Sassenberg quartalsweise mit der Abrechnung entsprechende Statistiken zur Verfügung.

- (3) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt. Wichtig ist ein intensiver Informationsaustausch der unmittelbar am Telefonservice beteiligten Personen, um eine größtmögliche Aktualität sicherzustellen.

- (4) Erster Ansprechpartner bei Störungen ist das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf. Bei anhaltender Störung wird die Weiterleitung der Telefonzentrale Sassenberg zurückgenommen. Der Telefonservice wird für die Störungszeit von der Stadt Sassenberg erbracht. Das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf gewährleistet eine zeitnahe Wiederherstellung des Telefonservices durch den Kreis Warendorf.

- (5) Die Stadt Sassenberg und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den Telefonservice für die Stadt Sassenberg in der Aufgabenstruktur bzw. in der technischen Struktur stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden in Form einer jährlichen Pauschale abgerechnet. Basis für die Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl der täglich eingehenden Anrufe. Die Pauschale beläuft sich auf insgesamt 6.000,00 € je Jahr. Dabei wird eine Kontakthäufigkeit von 50 Anrufen pro Tag zu Grunde gelegt.
- (2) Die Pauschale wird je zur Hälfte eines Jahres, also am 30.06 und 31.12. eines Jahres, fällig.
- (3) Eine Änderung des jährlichen Erstattungsbetrages kann schriftlich vereinbart werden und ist, falls erforderlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres festzusetzen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Seitens des Kreises Warendorf ist eine Kostenkalkulation vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Kreis Warendorf eingehalten. Da der Kreis Warendorf die Dienstleistungen für die Stadt Sassenberg durchführt, ist es zum Teil erforderlich, die Namen und Anliegen der Anrufenden an die Stadt Sassenberg weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Stadtgebiet ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Der Kreis Warendorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Sassenberg übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam, jedoch nicht vor dem 01.07.2017. Die Vereinbarung gilt bis zum 30.06.2020. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

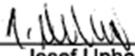
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat
Warendorf, den 19.10.2017


Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister
Sassenberg, den 04.07.2017


Josef Uphoff
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 237 – 239

141 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit Vereinbarung vom 09. Juni 2005 haben die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Soest und Unna für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die interkommunale Vereinbarung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (Ruhrgebietsausweis für Handwerker) beschlossen.

Diese Vereinbarung hat der Kreis Recklinghausen für seine kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 30.06.2017 wirksam gemäß § 5 der Vereinbarung gekündigt. Grund ist die Änderung der Rechtslage. Ab dem 01.07.2017 werden im Kreisgebiet Recklinghausen Ausweise zum Parken für Handwerksbetriebe nach landeseinheitlichem Muster ausgegeben.

Die Kündigung der Vereinbarung durch den Kreis Recklinghausen für seine kreisangehörigen Kommunen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 02. August 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-058/2017.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 239

142 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Münstersche Aa (Gewässerkennziffer 332) von km 2,1 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 34,7 im Bereich von Hohenholte (Gemeinde Havixbeck)

Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Münstersche Aa“ vom 04.04.2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk vom 17.05.2013, Nr. 20)

Die Änderung ist erforderlich geworden auf Grund einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa zwischen km 14,9 und km 15,7. Der Deichbau der Stadt Münster hat dazu geführt, dass der Siedlungsbereich westlich der Kanalstraße entgegen der Festsetzung vom 04.04.2013 kein Überschwemmungsgebiet mehr ist. Auswirkungen haben sich bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in der Anlage (Übersichtskarte) zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Münstersche Aa" ergeben.

Aufgrund

- der §§ 76 - 78d des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062),
- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Münstersche Aa (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Münstersche Aa (Gewässerkennziffer 332) von km 2,1 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 34,7 im Bereich von Hohenholte (Gemeinde Havixbeck) wurde das Überschwemmungsgebiet mit Verordnung vom 04.04.2013 neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers Münstersche Aa im Bereich der Städte Münster und Greven und der Gemeinden Havixbeck und Altenberge, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Übersichtskarte

An die Stelle der ursprünglichen

- Übersichtskarte M 1 : 100.000

tritt die neue, mit Berichtigungsvermerk versehene, Karte.

§ 4

Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 35.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 5

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Münster und Greven und Gemeinden Havixbeck und Altenberge
2. Stadt Münster, Kreise Steinfurt und Coesfeld, Untere Wasserbehörden

3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde
- Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 6

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 5 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 5 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 8

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 78 ff. WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 9

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

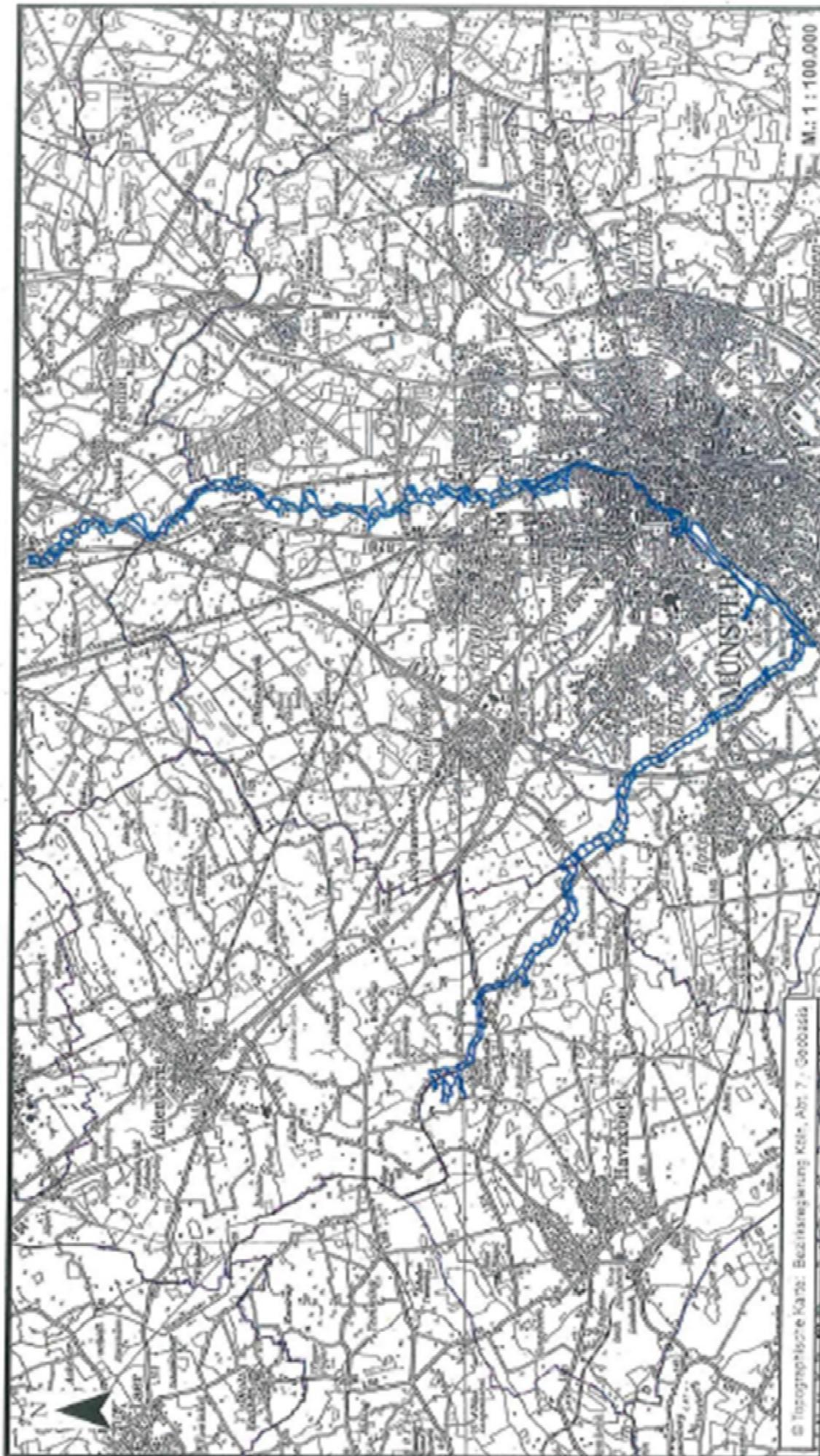
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Münstersche Aa vom 04.04.2013 wird hiermit aufgehoben und erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 28. Juli 2017

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-005/2017.0001


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Münster, den 18. Juli 2017

Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde

Az.: 54.C9.07.01-005/2017.0001

Reinhard Klenke
 Prof. Dr. Reinhard Klenke

Überschwemmungsgebiet Münsterse Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsänderungsverordnung für die Münsterse Aa

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinden

143 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Unwesentliche Änderung an den Erdgashochdruckleitungen L05074 und L07502 im Bereich der Gasdruckregelstation Dülmen, Im Weddern durch Erneuerung einer Isoliertrennstelle

Die Thyssengas GmbH betreibt auf dem Gebiet des Landkreises Coesfeld die Erdgashochdruckleitungen L05074 und L07502,

Im Zuge einer Überprüfung des aktiven Korrosionsschutzes des bestehenden Leitungsnetzes im Bereich der Gasdruckregelstation Dülmen, Im Weddern, hat der technische Betrieb der Thyssengas festgestellt, dass eine defekte Isoliertrennstelle (I-Trennstelle) ausgetauscht werden muss. Die Lage der Leitung wird hierbei nicht verändert.

Die I-Trennstelle befindet sich an der Gashochdruckleitung L05074 im Leitungsübergang zur L07502. Die Gashochdruckleitung wird mit einem Durchmesser DN600 und bei einem Druck von DP70 betrieben.

Um die zukünftige Erreichbarkeit der I-Trennstelle zu verbessern, erfolgt der Einbau des Ersatzbauteils nicht an derselben Stelle, sondern in gleicher Trassenführung etwa 90m süd-östlich, am Rand einer bewirtschafteten Ackerfläche, angrenzend zu der Straße Weddern. Die defekte Isoliertrennstelle in der Ackerfläche wird in diesem Zuge ersatzlos ausgebaut und durch ein Passstück ersetzt.

Für die Entfernung der defekten I-Trennstelle wird eine etwa 2m x 2m große Baugrube erforderlich. Für den Einbau der neuen I-Trennstelle wird eine Baugrube von 3m x 8m Größe eingerichtet.

Nach den Vorgaben des technischen Regelwerks zum Betrieb der Gashochdruckleitung muss in diesem Zuge auch Zubehör zur Messtechnik des Korrosionsschutzes neu eingebaut werden. Zu diesem Zweck wird ein kleiner Schaltkasten (Breite/Tiefe/Höhe; 40x25x50cm) errichtet. In diesem werden Kabelstrecken zusammengeführt, die im Zuge der Baumaßnahmen an Messpunkten an der Rohrleitung aufgeschweißt werden.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2. UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 02.08.2017

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01.3/17

Im Auftrag

gez. (Wecke-Behnert)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 242

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster